

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 278, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

278. Studienplan für das Diplomstudium „Skandinavistik“ an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ 52.350/29-VII/D/2/2002 vom 24. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Skandinavistik“ an der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übergreifende Prinzipien des Studiums

Ziel des Studiums der Skandinavistik ist es, die skandinavischen Sprachen (Dänisch, Färöisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch), Literaturen, Kulturen und Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart systematisch zu erfassen. Die Teilgebiete der Skandinavistik sind demnach: Sprachbeherrschung zumindest einer skandinavischen Sprache, Skandinavistische Sprachwissenschaft, Skandinavistische Literaturwissenschaft und Skandinavistische Kulturwissenschaft. Die Studierenden werden mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche vertraut gemacht, wobei der gesamtscandinavische Aspekt berücksichtigt wird. Dabei werden (insbesondere in wissenschaftlichen Arbeiten) Reflexionsfähigkeit, strukturierendes und kritisches Denken sowie Problemlösungsfähigkeit geübt, der Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle und Literatur in Bibliotheken trainiert und die Fähigkeit zur Planung, Organisation und systematischen Durchführung von Projekten erworben. Die kritische Theoriebildung der Frauen- und Geschlechterforschung soll sowohl im gesellschaftsbezogenen als auch im kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereich Berücksichtigung erfahren. Neben sprachlichen und methodischen Kompetenzen werden auch soziale Kompetenzen vermittelt, wie zum Beispiel Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit, insbesondere im internationalen Bereich. Die Bereitschaft zur Mobilität und zur Auseinandersetzung mit anderen Kulturen wird sowohl am Studienort als auch durch die Möglichkeit von Auslandsstudien an skandinavischen Universitäten gefördert. Im übrigen wird auf das Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Skandinavistik verwiesen.

§ 2 Voraussetzungen gemäß Universitätsberechtungsverordnung

Vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung ist für die Studienrichtung Skandinavistik zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein und zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein abzulegen, falls nicht nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zwölf Wochenstunden Latein erfolgreich besucht wurde.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Diplomstudium der Skandinavistik dauert 8 Semester und umfaßt 72 Semesterstunden (SSt) aus den Pflichtfächern sowie 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern.
- (2) Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte, die jeweils 4 Semester umfassen.
- (3) Im ersten Studienabschnitt sind 40 SSt aus den Pflichtfächern zu absolvieren, im zweiten Studienabschnitt 32 SSt.

(4) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.

(5) Freie Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben und über die ebenfalls Prüfungen abzulegen sind. Die Studienkommission empfiehlt die in § 9 genannten Lehrveranstaltungen.

(6) Ein Vorziehen von maximal 10 SSt. aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes (ausgenommen: Seminare) in den ersten Studienabschnitt ist möglich.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in Bereiche der Studienrichtung Skandinavistik ein. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, die Grundlagen, den aktuellen Forschungsstand oder eine spezielle Thematik im Fachgebiet zu vermitteln.

(2) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und sollen in die Methodologie des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fachliteratur einführen und exemplarische Themen des Faches behandeln. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Die Teilnehmer haben eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

(4) Konversatorien (KO) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der Betreuung von Diplomanden und Dissertanten dienen.

(5) In Übungen (UE) werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben sowie theoretische Einsichten in den entsprechenden Sprachen. Übungen können auch als Ergänzung anderer Lehrveranstaltungen dienen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 5 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen können ohne Einschränkungen besucht werden. Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der teilnehmenden Studierenden folgendermaßen festgelegt:

Proseminare (PS) - 30

Seminare (SE) - 20

Konversatorien (KO) - 20

Übungen (UE) - 30

(2) Wenn die Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Studierenden bei vorliegender fachlicher Voraussetzung nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

1. Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes.

2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplanes erforderlich ist.

3. Notwendigkeit der Lehrveranstaltung für Studien bzw. Forschungen (auf allen Gebieten) in Skandinavien (z. B.: Sprachbeherrschungskurse).

Teil 2: Erster Studienabschnitt

§ 6 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfaßt folgende Lehrveranstaltungen (10 SSt):
 Sprachwissenschaftliches Einführungsproseminar 1 (PS, 2 SSt)
 Literaturwissenschaftliches Einführungsproseminar 1 (PS, 2 SSt)
 Kulturwissenschaftliches Einführungsproseminar (PS, 2 SSt)
 Sprachbeherrschung 1 (UE, 4 SSt)

§ 7 Pflicht- und Wahlfächer

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und 40 SSt an Pflicht- und Wahlfächern. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren (Kodierung vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen der zentralen Prüfungsevidenz):

a. Skandinavistische Sprachwissenschaft:

SK 111 Sprachwissenschaftliches Einführungsproseminar 1	PS	2 SSt
SK 112 Sprachwissenschaftliches Einführungsproseminar 2	PS	2 SSt
SK 113 Proseminar: Altnordisch	PS	2 SSt
SK 114 Neuere skandinavistische Sprachwissenschaft	VO	2 SSt

b. Skandinavistische Literaturwissenschaft:

SK 121 Literaturwissenschaftliches Einführungsproseminar 1	PS	2 SSt
SK 122 Literaturwissenschaftliches Einführungsproseminar 2	PS	2 SSt
SK 123 Proseminar: Skandinavistische Literaturwissenschaft	PS	2 SSt
SK 124 Ältere skandinavistische Literaturwissenschaft	VO	2 SSt
SK 125 Neuere skandinavistische Literaturwissenschaft	VO	4 SSt

c. Skandinavistische Kulturwissenschaft:

SK 131 Kulturwissenschaftliches Einführungsproseminar	PS	2 SSt
SK 132 Proseminar: Landeskunde des Landes, in dem die unter d. gewählte Sprache Amtssprache ist	PS	2 SSt
SK 133 Skandinavistische Kulturwissenschaft	VO	2 SSt

d. Aus einer skandinavischen Sprache:

SK 141 Sprachbeherrschung 1	UE	4 SSt
SK 142 Sprachbeherrschung 2	UE	4 SSt
SK 143 Sprachbeherrschung 3	UE	4 SSt
SK 144 Sprachbeherrschung 4	UE	2 SSt

Teil 3: Zweiter Studienabschnitt:

§ 8 Pflicht- und Wahlfächer

Der zweite Studienabschnitt umfaßt vier Semester und 32 SSt an Pflicht- und Wahlfächern. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren (Kodierung vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen der zentralen Prüfungsevidenz):

a. Skandinavistische Sprachwissenschaft:

SK 210 Vorlesungen/Proseminare/Seminare/Konversatorien	VO/PS/SE/KO	4 SSt
--	-------------	-------

b. Skandinavistische Literaturwissenschaft:

SK 220 Vorlesungen/Proseminare/Seminare/Konversatorien	VO/PS/SE/KO	4 SSt
--	-------------	-------

c. Skandinavistische Kulturwissenschaft:

SK 230 Vorlesungen/Proseminare/Seminare/Konversatorien	VO/PS/SE/KO	4 SSt
--	-------------	-------

d. Aus a. bis c. nach Wahl der/des Studierenden:

SK 210 Sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen		
SK 220 Literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	VO/PS/SE/KO	10 SSt
SK 230 Kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen		

Aus a.-d. sind mindestens 3 Seminare zu absolvieren, wobei nicht alle Seminare aus demselben Fach sein dürfen; außerdem kann höchstens 1 Konversatorium gewählt werden.

e. Skandinavische Sprache:

SK 240 Proseminare aus der unter § 7 Abs. d gewählten Sprache nach Wahl aus den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	PS	4 SSt
--	----	-------

f. Nach Wahl:

SK 250 Sprachbeherrschung 3 bzw. 4 (im Falle des Isländischen ab 2) einer im 1. Studienabschnitt nicht gewählten skandinavischen Sprache bzw. ergänzende Lehrveranstaltungen	VO/UE/PS/SE	6 SSt
--	-------------	-------

Teil 4: Freie Wahlfächer:

§ 9 Empfehlungen für die freien Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind vor dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 12(2)) mit insgesamt 48 SSt zu absolvieren.

Gemäß Anlage 1, Punkt 1.41.1 UniStG empfiehlt die Studienkommission die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine Wahl angeboten werden.

Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der

Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

Teil 5: Prüfungsordnung:

§ 10 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Vorlesungen werden durch schriftliche und/oder mündliche Prüfungen absolviert, Proseminare und Übungen durch Einzel-/Gruppenarbeiten und/oder schriftliche bzw. mündliche Prüfungen, Seminare und Konversatorien durch Einzel- oder Gruppenarbeiten.

(2) Die jeweilige Beurteilungsform bzw. Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltung wird jeweils vor dem Beginn des Semesters durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in festgelegt. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter darf die Beurteilung allerdings nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgen, sondern es müssen die regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Beurteilung herangezogen werden.

§ 11 Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung ist in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen aus allen in § 7 genannten Fächern abzulegen.

§ 12 Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

(1) Der erste Teil umfaßt die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen aus allen in § 8 genannten Fächern.

(2) Der zweite Teil ist kommissionell und mündlich abzulegen.

(3) Als Prüfungsfächer des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung werden ein Teilgebiet der Skandinavistik, das dem Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Teilgebiet nach Wahl des Kandidaten festgelegt.

(4) Voraussetzungen für die Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist die Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung aller freien Wahlfächer sowie die Vorlage einer positiv beurteilten Diplomarbeit (vgl. UniStG § 61). Deren Zielsetzung ist der Nachweis der Befähigung einer selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Forschungsproblematik.

Teil 6: Zuweisung von ECTS-Punkten:

Erster Studienabschnitt:

<u>Pflichtfächer</u>	<u>Semesterstunden</u>	<u>ECTS-Faktor</u>	<u>ECTS</u>
SK 111 PS Sprachwiss. Einführungs-PS 1	2	2	4
SK 112 PS Sprachwiss. Einführungs-PS 2	2	2	4

SK 113 PS Altnordisch	2	2	4
SK 114 VO Neuere skand. Sprachwissenschaft	2	1,5	3
SK 121 PS Literaturwiss. Einführungs-PS 1	2	2	4
SK 122 PS Literaturwiss. Einführungs-PS 2	2	2	4
SK 123 PS Skand. Literaturwissenschaft	2	2	4
SK 124 VO Ältere skand. Literaturwissenschaft	2	1,5	3
SK 125 VO Neuere skand. Literaturwiss.	4	1,5	6
SK 131 PS Kulturwiss. Einführungs-PS	2	2	4
SK 132 PS Landeskunde	2	2	4
SK 133 VO Skand. Kulturwissenschaft	2	1,5	3
SK 141 UE Sprachbeherrschung 1	4	1,5	6
SK 142 UE Sprachbeherrschung 2	4	1,5	6
SK 143 UE Sprachbeherrschung 3	4	1,5	6
SK 144 UE Sprachbeherrschung 4	2	1,5	3
SUMME	40		68
<u>Freie Wahlfächer</u>			
SUMME*	24		42
<u>GESAMTER 1. STUDIENABSCHNITT</u>	<u>64</u>		<u>110</u>

* Annahme: 4 Semesterstunden VO (= 6 ECTS), 8 Semesterstunden UE (= 12 ECTS), 12 Semesterstunden PS (= 24 ECTS).

Zweiter Studienabschnitt:

<u>Pflichtfächer</u>	<u>Semesterstunden</u>	<u>ECTS-Faktor</u>	<u>ECTS</u>
SK 210 - SK 230 SE*	6	3	18
SK 210 - SK 230 VO/KO*	10	1,5	15
SK 210 - SK 230 PS*	6	2	12
SK 240 PS	4	2	8
SK 250 VO/UE**	6	1,5	9
Diplomarbeit			24
SUMME	32		86
<u>Freie Wahlfächer</u>			
SUMME***	24		44
<u>GESAMTER 2. STUDIENABSCHNITT</u>	<u>56</u>		<u>130</u>

* Annahme (auf Grund des Angebotes und der Erfahrungswerte): 10 Semesterstunden VO/KO, 6 Semesterstunden PS (6 Semesterstunden SE sind verpflichtend!).

** Annahme (auf Grund der Erfahrungswerte): VO/UE.

*** Annahme: 12 Semesterstunden VO (= 18 ECTS), 4 Semesterstunden UE (= 6 ECTS), 4 Semesterstunden PS (= 8 ECTS), 4 Semesterstunden SE (= 12 ECTS).

Teil 7: Inkrafttreten des Studienplanes und Übergangsbestimmungen:

§ 13 (1) Der Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplanes treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen.

(3) Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

R o s s e l